

Studienplan für die Studienprogramme Chemie und Molekulare Wissenschaften

vom 6. November 2025 (Stand 1. August 2026)

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt), das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. Mai 2018 (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät [RSL Phil.-nat. 18]) und das Promotionsreglement der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 12. Dezember 2019 (PromR Phil.-nat. 19),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Fakultät) Chemie und Molekulare Wissenschaften studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus Chemie und Molekulare Wissenschaften beziehen.

STUDIENPROGRAMME

Art. 2 ¹ Das Departement für Chemie, Biochemie und Pharmazie bietet folgende Studienprogramme an:

- a* Bachelor-Studienprogramm Chemie und Molekulare Wissenschaften (Mono 180 ECTS-Punkte),
- b* Bachelor-Studienprogramm Chemie und Molekulare Wissenschaften (Minor 60 ECTS-Punkte),
- c* Bachelor-Studienprogramm Chemie und Molekulare Wissenschaften (Minor 30 ECTS-Punkte),
- d* Bachelor-Studienprogramm Chemie und Molekulare Wissenschaften (Minor 15 ECTS-Punkte),
- e* Master-Studienprogramm Chemie und Molekulare Wissenschaften (Mono 90 ECTS-Punkte),
- f* Master-Studienprogramm Chemie und Molekulare Wissenschaften (Minor 30 ECTS-Punkte),
- g* Doktoratsprogramm Chemie und Molekulare Wissenschaften.

TITEL

Art. 3 ¹ Folgende Titel können erworben werden:

- a* Bachelor of Science in Chemistry and Molecular Sciences, Universität Bern (B Sc),

	b Master of Science in Chemistry and Molecular Sciences, University of Bern (M Sc), c PhD in Chemistry and Molecular Sciences, University of Bern.
ECTS-PUNKTE UND LERNERGEBNISSE	Art. 4 ¹ Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernergebnisse für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis oder im Anhang definiert.
REGELSTUDIENZEIT UND VERLÄNGERUNGSMÖGLICHKEIT	Art. 5 ¹ Die Regelstudienzeiten und Verlängerungsmöglichkeiten richten sich nach Artikel 12 RSL Phil.-nat. 18.
MODULE	Art. 6 ¹ Die Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst, wie im Anhang beschrieben. ² Die Leistungseinheiten der Module werden durch Leistungskontrollen einzeln geprüft. ³ Die Note eines Moduls ist das ECTS-gewichtete Mittel der Noten der enthaltenen Leistungseinheiten.
LEISTUNGSKONTROLLEN	Art. 7 ¹ Die Art der Leistungskontrolle (z.B. schriftliche oder mündliche Prüfung) wird im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis festgelegt. Zeitpunkt und Modalitäten der Leistungskontrollen werden durch die Studienleitung in Absprache mit den Dozierenden festgelegt und bekanntgegeben. ² Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in Artikel 22 Absatz 4 RSL Phil.-nat. 18 und die Dauer der schriftlichen Prüfungen in Artikel 23 Absatz 1 RSL Phil.-nat. 18 geregelt. Weitere Details sind den Anhängen oder dem elektronischen Veranstaltungsverzeichnis zu entnehmen. ³ Voraussetzungen für die Teilnahme an Leistungskontrollen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis festgelegt. ⁴ Die prüfungsverantwortlichen Personen tragen die Ergebnisse der schriftlichen Leistungskontrollen innerhalb der Frist von einem Monat ein (Art. 23 Abs. 2 RSL Phil.-nat. 18). ⁵ Die Eröffnung der Leistungsergebnisse richtet sich nach Artikel 35 RSL Phil.-nat. 18. Die Studierenden können die Unterlagen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses einsehen. ⁶ Im Übrigen gelten Artikel 20 bis Artikel 40 RSL Phil.-nat. 18.
AN- UND ABMELDUNG ZU LEISTUNGSKONTROLLEN	Art. 8 ¹ Für die An- und Abmeldung zu Leistungskontrollen gilt Artikel 32 RSL Phil.-nat. 18. ² Bricht eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Leistungskontrolle ab oder erscheint nicht zur Leistungskontrolle, hat sie oder er innert Wochenfrist den Beweis für einen wichtigen Grund (z.B. ärztliches Zeugnis) zu erbringen. Andernfalls gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden mit der Note 1.
SPRACHE	Art. 9 ¹ Praktika und Vorlesungen können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden.

VERANTWORTLICHKEITEN FÜR
DIE LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 10 ¹ Examinatorinnen und Examinatoren sind die an der betreffenden Lehrveranstaltung beteiligten prüfungsberechtigten Dozentinnen und Dozenten.

² Für die Organisation und Durchführung der Leistungskontrollen sind die Dozierenden der betreffenden Leistungseinheit verantwortlich.

³ Die Studienleitung prüft, ob die Zulassungsbedingungen zur entsprechenden Leistungskontrolle erfüllt sind.

BEWERTUNG

Art. 11 ¹ Für die Benotung gilt Artikel 34 RSL Phil.-nat. 18.

² Unbenotete Leistungskontrollen werden gemäss Artikel 34 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18 bewertet.

³ Das elektronische Veranstaltungsverzeichnis regelt, welche Leistungskontrollen benotet werden.

WIEDERHOLUNG UND
KOMPENSATION

Art. 12 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens im auf die Erstprüfung folgenden Studienjahr erfolgen. Eine Verlängerung dieser Frist kann nur aufgrund von wichtigen Gründen gemäss Artikel 35 der Verordnung über die Universität (UniV) vom 12. September 2012 erfolgen und ist bei der Studienleitung spätestens einen Monat vor dem letztmöglichen Prüfungstermin schriftlich zu beantragen. Eine Verlängerung aus unvorhersehbaren Gründen muss spätestens ein Tag vor dem letztmöglichen Prüfungstermin schriftlich beantragt werden.

² Die Wiederholungen werden grundsätzlich in der gleichen Form durchgeführt wie die entsprechenden regulären Leistungskontrollen. Die verantwortlichen Examinatorinnen oder Examinatoren können beschliessen, eine schriftliche durch eine mündliche Prüfung von 15 bis 60 Minuten zu ersetzen. In diesem Fall muss die Änderung des Prüfungsmodus den Studierenden mindestens eine Woche vor der Prüfung mitgeteilt werden.

³ Eine ungenügende Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal neu mit einem anderen Thema durchgeführt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, die Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit unter der Leitung eines anderen Dozierenden durchzuführen.

⁴ Ungenügende Noten können bei genügender Modulnote wie folgt kompensiert werden:

- a* Im Modul Erstes Studienjahr des Bachelor-Studienprogramms Chemie und Molekulare Wissenschaften im Umfang von 180 ECTS-Punkten können maximal drei ungenügende Noten kompensiert werden. Auch Noten unter 3.0 können kompensiert werden.
- b* Im Modul Einführungsstudium der Bachelor-Studienprogramme im Umfang von 15, 30 und 60 ECTS-Punkten können Noten unter 3.0 kompensiert werden.

- c Im Modul Wahlveranstaltungen des Bachelor-Studienprogramms Chemie und Molekulare Wissenschaften im Umfang von 180 ECTS-Punkten können keine ungenügenden Noten kompensiert werden.
- d In allen anderen Modulen der Bachelor- und Masterstufe können ungenügende Noten innerhalb eines Moduls kompensiert werden, sofern keine Note unter 3.0 ist (Art. 38 Abs. 1 und 2 RSL Phil.-nat. 18).

⁵ Im Falle einer Prüfungswiederholung gilt die Note der Zweitprüfung.

⁶ Die Bachelor- und die Masterarbeit können nicht kompensiert werden.

ARBEITEN IM LABOR UND PRAKTIKA

Art. 13 ¹ Studierende, welche sich bei Arbeiten im Labor und in Praktika nicht an die Weisungen der fachlichen Aufsicht halten, oder die durch ihr Verhalten sich selbst oder die physische oder die psychische Integrität anderer Personen gefährden, können von den für das Labor, die Lehrveranstaltung oder das Praktikum verantwortlichen Personen vorläufig von der Arbeit im Labor und in Praktika ausgeschlossen werden.

² Die verantwortliche Person gemäss Absatz 1 hält den Vorfall zuhänden der Dekanin oder des Dekans fest. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über allfällige disziplinarische Massnahmen (Art. 47 UniV).

STUDIENFACHBERATUNG

Art. 14 ¹ Die Studienfachberatung wird in Form von Informationsveranstaltungen und Sprechstunden der Studienleitung durchgeführt.

GESAMTUNIVERSITÄRE WAHLELEISTUNGEN

Art. 15 ¹ Ausgewählte Leistungseinheiten können als gesamtuniversitäre Wahlleistungen mit je einer Leistungskontrolle angeboten werden. Diese sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.

II. Bachelor-Studienprogramme

1. Bachelor-Studienprogramm Chemie und Molekulare Wissenschaften (Mono 180 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 16 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen kennen die theoretischen und praktischen Grundlagen der physikalischen Chemie, organischen Chemie, anorganischen Chemie, analytischen Chemie und Biochemie sowie weiterer relevanter Fächer. Sie können die Grundlagen der Chemie und Molekularen Wissenschaften anwenden und im Hinblick auf praktische Arbeiten umsetzen.

Sie erkennen Konzepte und Prinzipien innerhalb chemischer Fragestellungen und können diese fächerübergreifend analysieren und das Gelernte auf neue Inhalte übertragen.

Sie sind in der Lage, sich mittels eigenständigen Literaturstudiums in verschiedene Themen der physikalischen Chemie, organischen Chemie, anorganische Chemie, analytische Chemie und Biochemie einzuarbeiten, deren Leitgedanken wiederzugeben und Konzepte und Prinzipien abzuleiten.

Sie sind in der Lage, einen wissenschaftlichen Diskurs fachlich kompetent und formal korrekt zu führen und einem Fachpublikum inhaltlich und formal nachvollziehbar zu präsentieren.

Darüber hinaus ist es ihnen möglich, unter fachlicher Anleitung ein kleines Forschungsprojekt durchzuführen, chemische Fragestellungen mit einer theoretisch und praktisch kompetenten Vorgehensweise zu beantworten und die erzielten Forschungsergebnisse zu interpretieren und einem Fachpublikum inhaltlich korrekt und formal nachvollziehbar zu präsentieren.

GLIEDERUNG

Art. 17 ¹ Das Studienprogramm besteht aus einem Einführungsstudium und dem Hauptstudium im Umfang von total 180 ECTS-Punkten (gemäss Anhang)

LEISTUNGEN

Art. 18 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Pflichtleistungen:

a Einführungsstudium

- Modul Erstes Studienjahr (Umfang gemäss Anhang)

b Hauptstudium:

- Modul Zweites Studienjahr: Vorlesungen (Umfang gemäss Anhang)
- Modul Zweites Studienjahr: Praktika (Umfang gemäss Anhang)
- Modul Drittes Studienjahr: Vorlesungen inkl. Untermodul Wahlpflichtveranstaltungen (Umfang gemäss Anhang)
- Modul Drittes Studienjahr: Praktika (Umfang gemäss Anhang)
- Modul Wahlveranstaltungen (Umfang gemäss Anhang)
- Bachelorarbeit (10 ECTS-Punkte)

² Die Zuweisung der ECTS-Punkte für die Leistungseinheiten und allfällige Gruppierungen in Module sind im Anhang festgelegt.

³ Die Praktika und Leistungskontrollen zu Leistungseinheiten des dritten Studienjahres dürfen weder besucht noch geprüft werden, solange die ECTS-Punkte des ersten Studienjahres nicht vollumfänglich erworben wurden.

BACHELORARBEIT

Art. 19 ¹ Für die Bachelorarbeit gelten Artikel 27 bis 31 und Artikel 42 und 43 RSL Phil.-nat. 18.

² Die Bachelorarbeit wird im sechsten Semester in einer der Forschungsgruppen des Departements für Chemie, Biochemie und Pharmazie durchgeführt. Sie beinhaltet eine Forschungsarbeit, die mit einem Bericht abgeschlossen wird.

³ Eine Bachelorarbeit wird von der Leiterin oder dem Leiter innerhalb von vier Wochen zuhänden der Studienleitung benotet.

⁴ Je ein Exemplar der Bachelorarbeit muss der Leiterin oder dem Leiter sowie dem Studienleistungssekretariat Chemie und Molekulare Wissenschaften abgegeben werden.

BESTEHENS NORM

Art. 20 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Module gemäss Artikel 18 bestanden sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 12 erfüllt sind und
- c die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet wird.

NOTE

Art. 21 ¹ Für die Bachelorabschlussnote gilt Artikel 45 RSL Phil.-nat. 18.

2. Bachelor-Studienprogramm Chemie und Molekulare Wissenschaften (Minor 60 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 22 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen kennen die theoretischen und praktischen Grundlagen der physikalischen Chemie, organischen Chemie, anorganischen Chemie, analytischen Chemie und Biochemie sowie weiterer relevanter Fächer.

Sie erkennen Konzepte und Prinzipien innerhalb chemischer Fragestellungen und können diese fächerübergreifend analysieren und das Gelernte auf neue Inhalte übertragen.

Sie sind in der Lage, sich mittels eigenständigen Literaturstudiums in verschiedene Themen der physikalischen Chemie, organischen Chemie, anorganischen Chemie, analytischen Chemie und Biochemie einzuarbeiten, deren Leitgedanken wiederzugeben und Konzepte und Prinzipien abzuleiten.

Sie sind in der Lage, einen wissenschaftlichen Diskurs fachlich kompetent und formal korrekt zu führen und einem Fachpublikum inhaltlich und formal nachvollziehbar zu präsentieren.

LEISTUNGEN

Art. 23 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Pflichtleistungen:
 - Modul Einführungsstudium (Umfang gemäss Anhang)
- b Wahlpflichtleistungen:
 - Aufbaumodul Vorlesungen (Umfang gemäss Anhang)
 - Aufbaumodul Praktika (Umfang gemäss Anhang)

BESTEHENS NORM

Art. 24 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Module gemäss Artikel 23 bestanden sind und
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 12 erfüllt sind.

NOTE **Art. 25** ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 46 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18.

3. Bachelor-Studienprogramm Chemie und Molekulare Wissenschaften (Minor 30 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE **Art. 26** ¹ Die Absolventinnen und Absolventen kennen die theoretischen und praktischen Grundlagen der physikalischen Chemie, organischen Chemie, anorganischen Chemie, analytischen Chemie und Biochemie sowie weiterer relevanter Fächer.

Sie erkennen Konzepte und Prinzipien innerhalb chemischer Fragestellungen und können diese fächerübergreifend analysieren und das Gelernte auf neue Inhalte übertragen.

Sie sind in der Lage, sich mittels eigenständigen Literaturstudiums in verschiedene Themen der physikalischen Chemie, organischen Chemie, anorganischen Chemie, analytischen Chemie und Biochemie einzuarbeiten, deren Leitgedanken wiederzugeben und Konzepte und Prinzipien abzuleiten.

LEISTUNGEN **Art. 27** ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen:

– Modul Einführungsstudium (Umfang gemäss Anhang)

b Wahlpflichtleistungen

– Aufbaumodul Vorlesungen (Umfang gemäss Anhang)

– Aufbaumodul Praktika (Umfang gemäss Anhang)

BESTEHENSNORM **Art. 28** ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

a die Module gemäss Artikel 27 bestanden sind und

b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 12 erfüllt sind.

NOTE **Art. 29** ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 46 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18.

4. Bachelor-Studienprogramm Chemie und Molekulare Wissenschaften (Minor 15 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE **Art. 30** ¹ Die Absolventinnen und Absolventen kennen die theoretischen und praktischen Grundlagen der physikalischen Chemie, organischen Chemie, anorganischen Chemie, analytischen Chemie und Biochemie sowie weiterer relevanter Fächer.

Sie erkennen Konzepte und Prinzipien innerhalb chemischer Fragestellungen und können diese fächerübergreifend analysieren und das Gelernte auf neue Inhalte übertragen.

LEISTUNGEN **Art. 31** ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Pflichtleistungen:

a Modul Einführungsstudium (15 ECTS-Punkte)

BESTEHENSNORM

Art. 32 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Module gemäss Artikel 31 bestanden sind und
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 12 erfüllt sind.

NOTE

Art. 33 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 46 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18.

III. Master-Studienprogramme

1. Master-Studienprogramm Chemie und Molekulare Wissenschaften (Mono 90 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 34 ¹ Das Studienprogramm vertieft das im Bachelor-Studienprogramm erworbene Wissen und erweitert die dort erworbenen Fähigkeiten in Chemie und Molekulare Wissenschaften. Die Absolventinnen und Absolventen können das Gelernte auf bestehende (bekannte oder fremde) chemische Fragestellungen übertragen.

Sie können wissenschaftliche und praxisorientierte Problemstellungen erkennen und formulieren, den dazu bestehenden Forschungsstand selbständig erschliessen, mit einer theoretisch und methodisch kompetenten Vorgehensweise neue Fragen zur Problemstellung beantworten und Lösungsansätze dazu erarbeiten. Sie können die Ergebnisse einem Fachpublikum inhaltlich und formal nachvollziehbar präsentieren.

Sie können im Rahmen einer Forschungsmasterarbeit im Umfang von 60 ECTS-Punkten ein ausgewähltes chemisches Forschungsprojekt unter fachlicher Betreuung weitgehend selbständig und vollständig durchführen. Sie sind in der Lage das Forschungsziel zu erfassen. Forschungsfragen zu formulieren und einen Forschungsplan aufzustellen, um diese mit entsprechenden experimentellen Ansätzen zu beantworten. Sie können durch eine fachlich und formal kompetente Arbeitsweise relevante Daten detailliert erheben, auswerten und interpretieren. Die in der Forschungsarbeit durchgeführten Experimente und die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden in einer Masterarbeit schriftlich niedergelegt.

Sie können die Ergebnisse in Form einer mündlichen, wissenschaftlichen Präsentation einem Fachpublikum korrekt und angemessen präsentieren.

Sie können die Bedeutung ihres theoretischen und methodischen Wissens und Könnens für die Wissenschaft und Praxis in der Chemie beurteilen und sind damit in der Lage, in Wissenschaft und Praxis komplexe Probleme fachübergreifend zu lösen.

Art. 35 ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

- a Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in der Studienrichtung Chemie,
- b Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in einer anderen Studienrichtung mit mindestens 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Chemie, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können,
- c Bachelorabschluss einer anerkannten ausländischen Universität mit äquivalenten Qualifikationen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

² Die Zulassung von Studierenden mit einem Bachelorabschluss einer Fachhochschule richtet sich nach dem betreffenden Reglement der Universitätsleitung.

³ Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden in Form von Bedingungen (Abs. 1 Bst. b und c) und/oder Auflagen (Abs. 1 Bst. a bis c, Abs. 2) individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regeln Artikel 49f. RSL Phil.-nat. 18.

⁴ Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem ausländischen Vorbildungsausweis müssen einen Sprachtest auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens mit entsprechendem Mindestergebnis bei der Anmeldung zum Studium vorweisen, namentlich ein Cambridge Certificate, ein gültiger TOEFL, oder ein IELTS-Test. Der Sprachtest darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als zwei Jahre sein; ein Test älteren Datums wird nicht akzeptiert. [Fassung vom 12.03.2026]

Sprachtest	Mindestergebnis
TOEFL iBT (ab Januar 2026)	4
TOEFL iBT (bis Januar 2026)	72
IELTS	5
oder	
Cambridge First Certificate in English (FCE)	
weitere Sprachtests gemäss www.europaeischer-referenzrahmen.de	

⁵ Eine Dispensation vom Englischtest ist möglich im Fall von Studierenden, die ihr Studium innerhalb einer Sprachgemeinschaft absolviert haben, in der Englisch als die mehrheitlich gesprochene Umgangssprache gilt.

STUDIENSCHWERPUNKTE

Art. 36 ¹ Das Studienprogramm kann mit einem der drei folgenden Studienschwerpunkte studiert werden:

- a* Medicinal Chemistry and Chemical Biology
- b* Advanced Synthesis and Sustainability
- c* Spectroscopy and Materials

LEISTUNGEN

Art. 37 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a* Pflichtleistungen:
 - Masterarbeit (60 ECTS-Punkte)
- b* Wahlpflichtleistungen:
 - Modul Core Subject Courses (Umfang gemäss Anhang)
 - Modul Electives (Umfang gemäss Anhang)

² Im Studienschwerpunkt müssen mindestens 18 ECTS aus den dazugehörigen Core Subject Courses erbracht werden.

³ Die Zuweisung der ECTS-Punkte für die Leistungseinheiten und allfällige Gruppierungen in Module sowie Studienschwerpunkte sind im Anhang festgelegt.

MASTERARBEIT

Art. 38 ¹ Für die Masterarbeit gelten Artikel 27 bis 31 und Artikel 51 bis 53 RSL Phil.-nat. 18.

² Vor dem Beginn der Masterarbeit sind allfällige Auflagen erfolgreich abzuschliessen und der Bachelorabschluss muss vorliegen.

³ Die Masterarbeit dauert in der Regel 12 Monate. Der Beginn der Masterarbeit muss der Studienleitung schriftlich gemeldet werden. Sie beginnt im Falle eines Masterstudienbeginns im Herbstsemester in der Regel am frühestens am darauffolgenden 1. Januar und spätestens am 31. Januar. Bei Beginn eines Studiums im Frühjahrssemester beginnt die Masterarbeit in der Regel frühestens am darauffolgenden 1. Juli und spätestens am 31. Juli.

⁴ Die Masterarbeit wird von einem oder mehreren Dozenten gemäss Art. 21 RSL Phil.-nat. 18 geleitet.

⁵ Je ein Exemplar der Masterarbeit muss der Leiterin oder dem Leiter, dem Dekanat sowie dem Studienleistungssekretariat Chemie und Molekulare Wissenschaften abgegeben werden.

BESTEHENSNORM

Art. 39 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a* die Module gemäss Artikel 37 bestanden sind,
- b* bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 12 erfüllt sind,
- c* allfällige Zusatzleistungen mit genügender Note bewertet sind und
- d* die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet wird.

NOTE	Art. 40 ¹ Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 55 RSL Phil.-nat. 18. 2. Master-Studienprogramm Chemie und Molekulare Wissenschaften (Minor 30 ECTS-Punkte)
STUDIENZIELE	Art. 41 ¹ Das Studienprogramm vertieft das im Bachelor-Studienprogramm erworbene Wissen und erweitert die dort erworbenen Fähigkeiten in Chemie und Molekulare Wissenschaften. Die Absolventinnen und Absolventen können das Gelernte auf bestehende (bekannte oder fremde) chemische Fragestellungen übertragen. Sie können wissenschaftliche und praxisorientierte Problemstellungen erkennen und formulieren, den dazu bestehenden Forschungsstand selbständig erschliessen, mit einer theoretisch und methodisch kompetenten Vorgehensweise neue Fragen zur Problemstellung beantworten und Lösungsansätze dazu erarbeiten. Sie können die Ergebnisse einem Fachpublikum inhaltlich und formal nachvollziehbar präsentieren.
ZULASSUNGS-VORAUSSETZUNGEN	Art. 42 ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern: <i>a</i> Bachelor Minor einer schweizerischen universitären Hochschule im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Chemie. ² Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden in Form von Bedingungen und/oder Auflagen individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regeln Artikel 49f. RSL Phil.-nat. 18.
LEISTUNGEN	Art. 43 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen: <i>a</i> Wahlpflichtleistungen: – Modul Vorlesungen (Umfang gemäss Anhang) – Modul Praktika (Umfang gemäss Anhang)
BESTEHENSNORM	Art. 44 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn: <i>a</i> die Module gemäss Artikel 43 bestanden sind, <i>b</i> bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 12 erfüllt sind und <i>c</i> allfällige Zusatzleistungen mit genügender Note bewertet sind.
NOTE	Art. 45 ¹ Für die Note gilt Artikel 56 RSL Phil.-nat. 18.

IV. Doktoratsprogramm Chemie und Molekulare Wissenschaften

STUDIENZIELE

Art. 46 ¹ Das Doktoratsprogramm in Chemie und Molekulare Wissenschaften verleiht den Absolventinnen und Absolventen die Fähigkeit im Rahmen einer Forschungsarbeit ein ausgewähltes chemisches Forschungsprojekt unter fachlicher Betreuung selbstständig und vollständig durchzuführen.

Sie können wissenschaftliche und praxisorientierte Problemstellungen erkennen und formulieren, den dazu bestehenden Forschungsstand selbstständig erschliessen, mit einer theoretisch und methodisch kompetenten Vorgehensweise neue Fragen zur Problemstellung beantworten und Lösungsansätze dazu erarbeiten. Sie sind in der Lage das Forschungsziel zu erfassen, Forschungsfragen zu formulieren und einen Forschungsplan aufzustellen, um diese mit entsprechenden experimentellen Ansätzen zu beantworten.

Sie können durch eine fachlich und formal kompetente Arbeitsweise relevante Daten detailliert erheben, auswerten, interpretieren und in von Experten begutachteten Fachjournalen oder in Form einer Monographie publizieren.

Sie können die Ergebnisse ihrer Forschungsarbeiten in Form von mündlichen, wissenschaftlichen Präsentationen oder in Form eines Posterbeitrages einem internationalen Fachpublikum korrekt und angemessen präsentieren.

Sie können die Bedeutung ihres theoretischen und methodischen Wissens und Könnens für die Wissenschaft und Praxis in der Chemie beurteilen und sind damit in der Lage in Wissenschaft und Praxis komplexe Probleme selbstständig und fachübergreifend zu lösen.

ZULASSUNG

Art. 47 ¹ Für die Zulassung gelten Artikel 7 und 8 PromR Phil.-nat. 19.

² Die Zulassung von Studierenden mit einem Masterabschluss einer Fachhochschule richtet sich zudem nach dem betreffenden Reglement der Universitätsleitung.

UMFANG

Art. 48 ¹ Das Doktoratsprogramm dauert drei bis vier Jahre.

² Es umfasst die erfolgreiche Erarbeitung der Doktorarbeit und die Erfüllung der Vorgaben des Doktoratsprogramms gemäss Anhang zum Studienplan.

DOKTORATSPROGRAMM

Art. 49 ¹ Das Doktoratsprogramm besteht aus den folgenden Leistungen gemäss Anhang zum Studienplan:

- a aktive Teilnahme am «First Year Graduate Student Symposium»
- b Kolloquium mit Leistungskontrolle
- c aktive Teilnahme am Gruppenseminar der Forschungsgruppe
- d regelmässiger Besuch von Seminaren/Gastvorträgen

- e Teilnahme an nationalen und internationalen Konferenzen mit allfälliger Präsentation von eigenen Forschungsergebnissen (Poster und/oder Vortrag)
- f Beteiligung am Unterricht auf Bachelorstufe

² In der Regel findet spätestens nach zwei Jahren ein Kolloquium mit der Leiterin oder dem Leiter sowie einer weiteren Expertin oder einem weiteren Experten statt. Die Expertin oder Experte wird von der Leiterin oder dem Leiter in Absprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden ausgewählt. Diese Expertin oder dieser Experte kann auch die externe Gutachterin oder der externe Gutachter der Doktorarbeit sein, sofern keine Interessenkonflikte bestehen d.h. keine Arbeiten gemeinsam mit der Doktorandin oder dem Doktoranden verfasst wurden.

³ Das Kolloquium besteht aus einem 20- bis 25-minütigen Vortrag mit einer anschliessenden Diskussion von 20 bis 30 Minuten. Die Doktorierenden müssen zeigen, dass sie

- a das Ziel ihrer Forschung verstehen,
- b das Thema in seinen Grundbegriffen beherrschen und die einschlägige Literatur kennen,
- c in der Lage sind, selbstständig Daten zu beschaffen, zu verstehen und die Ergebnisse richtig zu interpretieren,
- d einen über den Stand der Technik hinausgehenden individuellen Beitrag zur Forschung geleistet haben und
- e einen Plan haben, wie das Projekt abgeschlossen werden soll.

⁴ Das Kolloquium wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und kann bei Nichtbestehen innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden.

⁵ Die weiteren Einzelheiten des Doktoratsprogramms werden in der Doktoratsvereinbarung festgelegt.

DOKTORARBEIT

Art. 50 ¹ Die Doktorarbeit umfasst den erfolgreichen Abschluss eines Forschungsprojekts in einer Forschungsgruppe am DCBP. Dabei leisten die Doktorierenden wesentliche individuelle Beiträge zu diesem Forschungsprojekt und erzielen Ergebnisse, die über den Stand der Technik hinausgehen und das Potenzial haben, als zwei bis drei Originalmanuskripte veröffentlicht zu werden.

² Die Doktorarbeit wird von berechtigten Personen des Bereichs Chemie und Molekulare Wissenschaften des Departements für Chemie, Biochemie und Pharmazie geleitet.

³ Doktorierende sind bei Beginn der Dissertation der Studienleitung zu melden. Die Studienleitung meldet den Beginn der Dissertation dem Dekanat.

ABGABE UND BEURTEILUNG

Art. 51 ¹ Die Doktorarbeit ist der Leiterin oder dem Leiter sowie der Gutachterin oder dem Gutachter innerhalb der in der Doktoratsvereinbarung vorgesehenen Frist abzugeben.

² Für die Bewertung gilt Artikel 20 PromR Phil.-nat. 19.

DOKTORATSPRÜFUNG	Art. 52 ¹ Die Doktoratsprüfung besteht aus einem öffentlichen Vortrag und einem Prüfungsteil. Sie dauert 60 bis 180 Minuten. ² Für die Bewertung gilt Artikel 25 PromR Phil.-nat. 19.
GEWICHTUNG	Art. 53 ¹ Das Gesamtprädikat errechnet sich zu 50% aus der Note der Doktorarbeit und zu 50% aus der Note der Doktorprüfung.
ABSCHLUSS	Art. 54 ¹ Für das Bestehen und das Gesamtprädikat gelten Artikel 26 und Artikel 27 PromR Phil.-nat. 19.
PFLICHTEXEMPLARE	Art. 55 ¹ Je ein Exemplar der Doktorarbeit muss der Leiterin oder dem Leiter und der Gutachterin oder dem Gutachter abgegeben werden. ² Für die Pflichtexemplare gilt Artikel 30 PromR Phil.-nat. 19.

V. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN	Art. 56 ¹ Es gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-nat. 18 und des PromR Phil.-nat. 19.
---------------------	--

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS	Art. 57 ¹ Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	Art. 58 ¹ Studierende, die ihr Studium am Departement für Chemie, Biochemie und Pharmazie ab dem Herbstsemester 2026 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan. ² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan für die Studienprogramme Chemie und Molekulare Wissenschaften vom 7. Dezember 2023 begonnen haben, beenden ihr Studium nach dem Studienplan vom 7. Dezember 2023. ³ Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan für das Fach Chemie und Molekulare Wissenschaften vom 8. Dezember 2022 begonnen haben, beenden ihr Studium nach dem Studienplan vom 8. Dezember 2022. Einzig Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b aus dem Studienplan vom 7. Dezember 2023 wird bei diesen Studierenden auch angewandt. ⁴ Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan für das Fach Chemie und Molekulare Wissenschaften vom 13. Dezember 2018 begonnen haben, beenden ihr Studium nach dem Studienplan vom 13. Dezember 2018. ⁵ Studierende gemäss Absatz 2, 3 und 4 können auf Antrag in den vorliegenden Studienplan übertreten. ⁶ Doktorierende, die ihre Doktoratsstufe am Departement für Chemie, Biochemie und Pharmazie ab dem Herbstsemester 2026 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

⁷ Doktorierende, die ihre Doktoratsstufe am Departement für Chemie, Biochemie und Pharmazie nach dem Studienplan vom 7. Dezember 2023, dem Studienplan vom 8. Dezember 2022 oder dem Studienplan vom 13. Dezember 2018 begonnen haben, beenden ihr Studium nach dem jeweiligen Studienplan.

INKRAFTTRETEN

Art. 59 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für die Studienprogramme Chemie und Molekulare Wissenschaften vom 7. Dezember 2023 und tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Bern

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Die Rektorin:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 12. März 2026, in Kraft am 1. August 2026